

## **Bei Bedarf kopieren und den Handwerkern und Baufirmen abgeben**

[www.sahb.ch](http://www.sahb.ch) / [www.fscma.ch](http://www.fscma.ch)

### **Planung**

- Auftraggeber von der Planung bis und mit der Abrechnung ist die versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung
- Die SAHB kann der versicherten Person Informationen für vorgesehene bauliche Änderungen liefern
- Die SAHB orientiert über Finanzierungsmöglichkeiten durch die Invaliden-Versicherung (IV)
- Die IV finanziert aufgrund gesetzlicher Vorschriften nur einfache und zweckmässige Anpassungen. Es besteht kein Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Lösung
- Der Beizug eines Baufachmanns welcher auch die Bauführung übernehmen kann, ist auf Wunsch des Versicherten möglich. Die Kosten für diese Dienstleistung werden in der Regel von der IV nicht finanziert, sondern nur in speziell begründeten Fällen, die von der SAHB beurteilt werden müssen
- Die Exma VISION in Oensingen (eine weitere Dienstleistung der SAHB) zeigt viele Lösungen und bietet auch die einzigartige Möglichkeit, die geplante Nassraumsituation in Originalgrösse nachzubauen

### **Offerten**

- Auf allen Offerten muss der Name der versicherten Person erwähnt werden
- Alle Arbeiten müssen detailliert und nachvollziehbar aufgeführt werden. Keine Pauschalbeträge aufführen
- Bei komplexeren Arbeiten eine Skizze/Plan beilegen
- Positionen wie „Diverses, Reserve und Unvorhersehbares“ werden nicht berücksichtigt.
- Kosten für eine Bauführung oder Koordination der Handwerker müssen separat aufgeführt sein
- Nicht invaliditätsbedingte Kosten (Zusatzwünsche, Sanierungsarbeiten etc.) sind separat zu offerieren
- Die Offerte wird an die versicherte Person gesendet, die gemäss Vereinbarung mit der SAHB eine Kopie an die vereinbarten Stellen (IV-Stelle oder SAHB) schickt

### **Gesuch**

- Die SAHB erstellt auf der Basis der eingereichten Offerten und gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen einen Finanzierungsvorschlag zuhanden der IV-Stelle
- Es muss ein Plan der Wohnung und/oder dem Haus dabei sein, sowie bei komplexeren Arbeiten eine Skizze/Plan der Veränderung
- Bei Mietobjekten und Miteigentum (Treppenhaus, Zugang, Haustüre, usw.) muss eine schriftliche Bewilligung des Besitzers, der Verwaltung oder der Miteigentümer vorgelegt werden. Spätere Rückbauten in den Originalzustand können von der IV bezahlt werden, wenn dies vorgängig schriftlich vereinbart wurde
- Anhand der kompletten Unterlagen entscheidet die IV über die Finanzierung
- Der Entscheid wird der versicherten Person in Form einer schriftlichen Verfügung mitgeteilt. Je nach Kanton erhalten die offerierenden Handwerker (Durchführungsstellen) eine Kopie
- Achtung: Die Verfügung ist kein Auftrag an die ausführenden Stellen, sondern die Zusage einer vollen oder teilweisen Kostenübernahme

## **Auftrag, Ausführung, Überwachung, Kontrolle**

- Auftraggeber für die Ausführung der Arbeiten ist immer die versicherte Person. Das heisst, die versicherte Person muss die Arbeiten selber in Auftrag geben, das geht nicht automatisch
- Ist eine Baubewilligung nötig, ist diese durch die versicherte Person einzuholen
- Unvorhergesehene und begründete Mehrkosten sind als Nachtrag der IV-Stelle **sofort** zu melden
- Verantwortlich für die Überwachung der Ausführung und die Schlusskontrolle ist die versicherte Person oder deren Vertreter

## **Abrechnung Variante 1: Volle Kosten-Übernahme**

*Die geplanten baulichen Anpassungen wurden von der IV gesamthaft oder mehrheitlich verfügt. In der Verfügung werden die Durchführungsstellen erwähnt*

- Durchführungsstellen sind Handwerker, Baufirmen, GU oder bei Vorfinanzierung eine Institution oder die versicherte Person
- Durchführungsstellen senden die Rechnung direkt an die IV, mit Kopie an Kunde
- Abgerechnet wird der auf der Verfügung erwähnte Betrag. Mehrkosten sind detailliert zu begründen
- Auf der Rechnung ist die Versicherten-, Verfügungs- und NIF-Nummer anzugeben, die versicherte Person kennt diese, wie auch die Adresse der kantonalen IV-Stelle
- Wurde mit der versicherten Person weitere Arbeiten vereinbart, welche nicht von der IV übernommen werden, sind diese in einer separaten Rechnung der versicherten Person zuzustellen

## **Abrechnung Variante 2: Kostenbeitrag**

*Von der IV wurde nur ein Kostenbeitrag für eine einfach Variante verfügt und nicht die ganze bauliche Anpassung*

- Die versicherte Person muss die baulichen Anpassungen vorfinanzieren
- Nach erfolgter Ausführung der baulichen Anpassungen kann die versicherte Person durch Einreichen der bezahlten Rechnungskopien bei der IV den Kostenbeitrag geltend machen. Bitte der IV ein Bank oder Postkonto angeben
- In diesem Fall können keine Mehrkosten geltend gemacht werden

## **Schadenminderungspflicht**

Alle IV-versicherten Personen unterliegen der sogenannten Schadenminderungspflicht. Das bedeutet, dass die versicherte Person dazu verpflichtet ist, ein für Ihre Behinderung geeignetes Wohnobjekt auszuwählen. Die IV kann die Hilfsmittelberatung für Behinderte (SAHB) mit der Beurteilung von Neu- und Umbauten beauftragen. Es ist von der versicherten Person unter anderem der Nachweis zu erbringen, dass sie keine andere der Invalidität besser angepasste Lösung finden konnte. Bei Umzügen ist der IV-Stelle der Grund für den Umzug anzugeben. Bei einem Umbau übernimmt die IV die behinderungsbedingten Anpassungen in einfacher, zweckmässiger und wirtschaftlicher Ausführung. Der Anspruch erstreckt sich auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen und notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehrungen.

## **Spezielle Informationen bei befahrbarer Dusche im Individualbereich**

Die Duschfläche (Gefällsbereich) muss befahrbar sein und sollte keine Aufbordungen oder Absätze aufweisen. Da eine sitzende Person erheblich mehr Platz zum Duschen beansprucht als

eine stehende, sollte die Nutzfläche innerhalb des Duschvorhangs mindestens 90 x 90 cm, besser 90 x 110 cm betragen. Bei einem empfohlenen Abstand von ca. 30 cm zwischen Duschvorhang und Gefällsbereich ergibt dies eine Duschkfläche von min. 120 x 120 cm resp. 120 x 140 cm.

Das **Gefälle** der Duschkfläche gegen den Ablauf sollte 3 cm oder mindestens 2 % betragen. Der Boden ausserhalb der Duschkfläche wird vorteilhaft ebenfalls mit leichtem Gefälle gegen die Duschkfläche erstellt. Bei kleinen Badezimmern kann auch der gesamte Boden im Gefälle gegen den Ablauf erstellt werden. Bei Ablaufrinnen ausserhalb des Duschvorhangs kann der Duschbereich auch horizontal ausgebildet werden.

Der im Bereich der Duschkfläche eingebaute Unterlagsboden (ev. der gesamte Badezimmerboden) ist an den Wänden und über den Gefällsbruch hinaus wasserfest abzudichten. Die heute am häufigsten angewendete Methode ist die Abdichtung mittels Folie oder Dichtschlämme, wie z.B. PCI-Seccoral. Die früher verwendeten Bleiwannen sollten nicht mehr eingebaut werden. Die Duschkfläche sollte mit rutschsicheren keramischen Bodenplatten belegt werden.

Der **Duschablauf** (z.B. Fabr. Dallmer oder Geberit) sollte ca. 45 x 45 cm ab Wand versetzt werden, damit im Bedarfsfall ein Duschstuhl oder Duschrollstuhl am richtigen Ort einen guten Stand hat. Der Ablauf sollte ein Schluckvolumen von min. 0.7 l/s aufweisen. Auch geeignet sind Ablaufrinnen an der Rückwand oder 30 cm ausserhalb des Duschvorhangs.

Als Spritzschutz wird ein Duschvorhang mit schwerem Bleisaum empfohlen. Er ist so zu montieren, dass die Distanz zwischen Saum und Duschkfläche max. 15 mm beträgt. Sehr wichtig ist, dass der Duschvorhang ca. 30 cm innerhalb der Duschkfläche (Gefällsbereich) montiert wird. Duschtrennwände sind in den meisten Fällen nicht geeignet, da die Manövriertfläche dadurch eingeschränkt wird und sie auch für Hilfspersonen hinderlich sein können.

Als **Duschmischer** wird ein Hebelmischer mit Temperaturbegrenzer und mittellangem Bedienhebel empfohlen. Der exakte Ort der Montage wird von der betroffenen Person, bzw. der Hilfsperson bestimmt und sollte bereits bei der Planung festgelegt werden.

Der **Duschsitz**, fest oder klappbar, vorteilhaft mit Rückenlehne, sollte in einer Grösse gewählt werden, die ein absolut sicheres Sitzen ermöglicht. Die Sitzhöhe beträgt in der Regel 46 bis 50 cm und wird individuell festgelegt. Ob der Duschsitz gepolstert sein muss und ob ein Ausschnitt für die Intimpflege wichtig ist hängt von den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person ab. Es stehen zahlreiche Produkte zur Auswahl.

**Haltegriffe** sollten in der Dusche zur persönlichen Sicherheit beim Duschen und für den Transfer montiert werden. Wandseitig werden zwei im 90° Winkel angeordnete Haltegriffe empfohlen (oder ein einteiliger L-Haltegriff). Der vertikale Griff dient gleichzeitig als Brausestange, es soll keine zusätzliche Duschgleitstange installiert werden, da sich der Benutzer in der Not daran festhalten würde, diese aber als Haltestange zu schwach wäre. Raumseitig wird neben dem Duschsitz ein Stützklappgriff empfohlen, welcher im Bedarfsfall für Transferzwecke hochklappbar ist. Sofern der Benutzer regelmässig auf eine Hilfsperson angewiesen ist, kann anstelle des Stützklappgriffes ein herunterklappbarer Duschspritzschutz montiert werden, welcher zugleich auch als Stützklappgriff dient. Die Hilfsperson kann dann sehr nahe am Patienten stehend arbeiten, ohne dabei nass zu werden.

Ein **mobiler Duschrollstuhl** kann bei Bedarf anstelle eines Duschsitzes und entsprechenden Haltegriffen eingesetzt werden. Für Selbstfahrer sind diese mit zwei Lenkrollen und zwei grossen Antriebsrädern ausgerüstet. Für Betroffene, welche beim Duschen Hilfe benötigen, kann ein Duschrollstuhl mit vier Lenkrollen eingesetzt werden.